

## Präambel

Der Begriff „**Kultur**“ entstammt dem lateinischen Wort „colere“ und bedeutet so viel wie bebauen, bestellen pflegen. Jede Kultur hat ihre Besonderheiten und ihre eigenen, für sie typischen Orientierungen. Diese prägen die Angehörigen einer Kultur und formen deren Identität.<sup>1</sup>

Kultur besteht aus Mustern von Denken, Fühlen und Handeln und wird übertragen durch Symbole, die die charakteristischen Errungenschaften von bestimmten Gruppen von Menschen bilden und ihre Verkörperung in Artefakten.

Der wesentliche Kern der Kultur besteht aus traditionellen (d.h. in der Geschichte begründeten und von ihr ausgewählten) Ideen und insbesondere ihren zugehörigen Werthaltungen.<sup>2</sup>

Den wesentlichen Kern, die Ideen und Werthaltungen von Reiki hat uns der Begründer, Mikao Usui (1865 – 1926) hinterlassen.

Um dies aufrechtzuerhalten, zu fördern, zu unterstützen und die Öffentlichkeit darüber aufzuklären wurde der Verein „Freunde der Reiki-Kultur“ von folgenden Personen gegründet.

Gründungsmitglieder: Angela Zellner. Rolf Blum. Dieter Leisebein, Claudia Greich, René Hissler.

Die Aufrechterhaltung der Reiki-Kultur soll, unter anderem, durch Aufklärungsarbeit, Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, Therapie-Begleitung, wissenschaftliche Erforschung bis zur Anerkennung durch die Leistungsträger durch die „Freunde der Reiki-Kultur“ umgesetzt werden.

Die Reiki-Kultur kann ergänzend zu bestehenden Kulturen angenommen werden. Sie ersetzt nicht bestehende Kulturen und erfordert auch keine Religionszugehörigkeit.

Die Anerkennung der Reiki-Methode als gemeinnützig soll erreicht, und die Aktivitäten rund um das Anwendungsfeld „Reiki“ sollen öffentlicher Unterstützung zugänglich gemacht werden, um damit besser gefördert werden zu können.

Jede Person kann für sich und sein Umfeld aus dem Spektrum der Reiki-Anwendungen Nutzen für seine Gesunderhaltung und sein Wohlergehen bekommen und in Summe damit auch die Sozialgesellschaft

Durch die Mitgliedschaft bei den Freunden der Reiki-Kultur kann jeder Mensch, jede Vereinigung dazu beitragen diese Möglichkeiten für sein Leben und für die Gesellschaft zu entdecken, zu fördern und aufrecht zu erhalten.

1 Quelle: <http://lehrerfortbildung-bw.de/bs/bsa/bgym/lehrgang/definition/>

2 Quelle: Definition nach Kluckholm von <http://lehrerfortbildung-bw.de/bs/bsa/bgym/lehrgang/definition/>

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „**Freunde der Reiki-Kultur e. V.**“.

Er ist im Amtsgericht München unter VR 206793 eingetragen.

**Sitz des Verbandes** ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, -aufgaben und -ziele**

Der Verein Freunde der Reiki-Kultur ist eine Vereinigung für alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Reiki-Kultur fördern und unterstützen möchten.

Des Weiteren stehen die Mitglieder dafür, die Anerkennung, Verbreitung, Förderung, Aufklärung und Forschung zu unterstützen und, wenn möglich, auch aktiv dazu beizutragen.

### **Aufgaben und Ziele:**

#### 1. Die Förderung

- der Wissenschaft und Forschung,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Altenpflege, Kinder- und Jugendbetreuung

insbesondere im Bereich der Anwendungsmöglichkeiten, welche die Reiki-Kultur bietet.

#### 2. Die ideelle und finanzielle Förderung von

- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur.

#### 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zur komplementären Gesundheits- und Genesungsförderung mit Reiki.
- Förderung der Berufsaus- und -weiterbildung zu Reiki  
(z.B. Qualifizierungsangebote, Umschulungsangebote an Berufsgenossenschaften, Zusatzqualifikationen für Mitarbeiter in Pflege- und Sozialberufen,...)
- Förderung des Einsatzes in der Altenpflege, Kinder- und Jugendbetreuung  
(z. B. zur Entspannung und Kräftigung bei alten Menschen; zur Therapieunterstützung bei traumatisierten Kindern und Jugendlichen, welche sprachlich nicht oder nur schwer erreicht werden können).
- Herausgabe von Publikationen und/oder Dokumentationen zu Reiki, auch zu Kunst und Kultur zu Reiki.
- Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit Universitäten, öffentlichen Organisationen, sozialen Einrichtungen, gemeinnützigen Einrichtungen zu den

# *Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München*

Einsatzmöglichkeiten von Reiki (z. B. klinische Studien).

- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen  
(z. B. durch Übernahme von Rezeptgebühren von Teilnehmer/innen an klinischen Studien.)
- Anerkennungsverfahren nach dem Präventionsgesetz und dem SGB V durch die Leistungsträger  
(z. B. für die betriebliche Gesundheitsförderung.)
- Aufnahme von Reiki-Anwendungen in das öffentlich Gesundheitssystem mit Institutionskennzeichnung  
(z. B. Therapiebegleitung mit Reiki als Kassenleistung.)
- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- Vergabe von Preisen zur Förderung der Satzungszwecke.
- Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

## 4. Die Anerkennung der Reiki-Methode als gemeinnützige Tätigkeit.

Damit soll die öffentliche Förderung von Vereinen, welche die Reiki-Methode fördern und für gemeinnützige Zwecke einsetzen, ermöglicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins entsteht nicht.

Die vorstehenden Aufgaben und Ziele können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Die Mitgliederversammlung hat nur das Recht auf Missbrauch zu prüfen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, durch persönliche, geistige oder materielle Hilfe den Verein zu unterstützen und zu fördern. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand in Textform beantragt.

# *Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München*

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.  
Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

## **Der Verein führt:**

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| a) Ordentliche Mitglieder | Natürliche Personen  |
| b) Fördermitglieder       | Natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele gemäß der Satzung unterstützen und fördern möchten. |
| c) Ehrenmitglieder        | Natürliche Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.                                     |

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Aktives und passives Wahlrecht besteht für natürliche Personen.

Fördermitglieder haben aktives Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **4.1 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt im entsprechenden Mitgliedstatus für:

- Ordentliche Mitglieder mit der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein und dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto.
- Fördermitglieder mit dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Fördermitgliedschaft.
- Ehrenmitglieder mit dem Zeitpunkt des Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied.

## **4.2 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag wird nicht anteilig erstattet. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten, abzugeben.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen, Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann, durch Beschluss, beim Vorliegen wichtiger Gründe, ein Mitglied ggf. mit sofortiger Wirkung ausschließen.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es länger als 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden (Austritt, Ausschluss, Tod etc.), haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen, Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

#### **4.3 Finanzordnung / Beitragsordnung**

Es wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben, näheres regelt die Finanzordnung / Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Gründungsmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Es können Umlagen erhoben werden, jedoch max. in Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages.

### **§ 5 Organe des Vereins**

#### **1. Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

#### **2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.**

#### **3. Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen werden.**

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

#### **a) ordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Diese kann in persönlicher Präsenz oder Online abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von **vier Wochen** in Textform an die zuletzt bekannte Adresse (vorzugsweise per E-Mail, alternativ auch per Post) einberufen.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- Bestimmung der Anzahl der Beiräte
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder für das Schiedsgericht
- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Beschlussfassung zu Ordnungen und Anträgen (z. B. Abteilungsgründung)
- Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet oder aufgelöst werden.

# *Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München*

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig. Die Organe der Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, welche der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Vereins erlässt.

## **b) Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- ein Drittel der Mitglieder dies fordern (Minderheitenregelung),
- es Gründe für die Auflösung des Vereins gibt.

Einladung, Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit wie bei §6 a)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Online-Versammlung**

1. Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung als Online-Versammlung durchführen.
2. Im Falle der Online-Versammlung darf die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam (Gesamtvorstand):

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) bis zu 16 Beisitzern (z. B. Vertreter bzw. Beauftragte der Bundesländer oder Vertreter nach Regionen, wie Süd, West, Nord und Ost)

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur turnusgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Vorstandssitzungen sollen regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt werden. Sie können online abgehalten werden.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 2 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter.

Über die Form der Abstimmung entscheidet der Sitzungsleiter. Über die Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

# *Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München*

Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle durch den Vorstand eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters.

## **§ 9 Vereinsordnungen**

### **a) Finanzordnung**

Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der Finanzordnung fest. Die Umlagen dürfen den dreifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Kosten sind über das Vereinskonto abzuwickeln. Auslagenersatz und eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt der Gesamtvorstand.

### **b) Geschäftsordnung**

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und weiterer Organe werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die der Vorstand beschließt.

### **c) Weitere Ordnungen bei Bedarf**

z. B. für Arbeitsgruppen oder Aktionsbündnisse, Preisvergabe usw.  
Diese werden durch den Vorstand und die betroffenen Gremien gemeinsam erarbeitet und durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen.  
Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

## **§ 10 Schiedsgericht**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es tritt auf Anrufung bei Streitigkeiten zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, die der Vorstand durch Beschluss oder geheimer Wahl aus seiner Mitte beruft, sowie bis zu drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung Gewählten, dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 11 Datenschutzklausel**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.  
Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch das Mitglied finden Beachtung.  
Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Krankenversichertenverein e. V., Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung der Krankenversicherten, VR 888 AG Merzig, Zur Ziegelhütte 16, 66679 Losheim am See, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

# *Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München*

Falls dies nicht möglich ist, fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft in der Gesundheitsförderung.

## **Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):**

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

## **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

### **Besondere Ermächtigung:**

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen selbstständig abzuändern, um den Eintrag in das Vereinsregister zu ermöglichen und / oder die Befreiung von der Körperschaftssteuer zu erhalten und / oder die Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Satzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2025 geändert.